



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **A Problem**

Am 1. November 2006 ist der TV-L in den der TdL angehörenden Bundesländern in Kraft getreten. Im Zuge der Einigung am 19. Mai 2006 in Potsdam mit den Dienstleistungsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist neben der Gewährung von Einmalzahlungen für die Tarifbeschäftigten in den Jahren 2006 und 2007 auch eine Anpassung der Entgelte zum 1.1.2008 um 2,9 % vereinbart worden.

Seit dem 1. September 2006 hat das Land Schleswig-Holstein für seine Beamtinnen und Beamten die Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung im Zuge der Föderalismusreform erhalten. Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

## **B Lösung**

Der Gesetzentwurf übernimmt die Struktur der bisherigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze des Bundes erstmalig in landesrechtliche Regie.

Er nutzt das bestehende Landesbesoldungsgesetz als landesgesetzliche Grundlage, um Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, das gemäß Art. 125 a Grundgesetz als Bundesrecht fortgilt, landesrechtlich fortzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf sieht zwei Einmalzahlungen in 2006, eine Einmalzahlung in 2007 und eine allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Januar 2008 vor.

Im Tarifbereich wird aufgrund einer in der Einigung von Potsdam vereinbarten Öffnung die zweite Einmalzahlung von Januar 2007 auf Dezember 2006 vorgezogen; dieser Schritt wird konsequenterweise im Besoldungs- und Versorgungsbereich nachgezogen. Beide Einmalzahlungen können Ende des Jahres 2006 mit den regulären Januarbezügen 2007 nachgezahlt und somit nachgeholt werden, was unter haushaltsmäßigen Gesichtspunkten bedeutsam ist.

Für 2006 und 2007 bedeutet das, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bis zur BesGr A 8 für Juli und Dezember 2006 sowie September

2007 jeweils 150, 310 oder 450 €, Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bis zur BesGr A 12 jeweils 100, 210 oder 300 €, übrige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (A 13 bis A 16, Besoldungsordnungen B, C, W, H und R) jeweils 50, 60 oder 100 € erhalten.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist vorgesehen, jeweils 74 % des Bezugswertes eines aktiven Bediensteten (aufgrund der Wirkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001), und zwar jeweils auf volle Euro aufgerundet, zu gewähren; für Hinterbliebene (einschließlich Waisen) jeweils 60 % (wiederum auf volle Euro aufgerundet) des Bezugswertes des jeweiligen Versorgungsurhebers. Dies ergibt jeweils Werte von 111, 230 oder 333 € für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis A 8, für Hinterbliebene 67, 138 oder 200 €; 74, 156 oder 222 € für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis A 12, für Hinterbliebene 45, 94 oder 134 € und 37, 45 oder 74 € für die übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie 23, 27 oder 45 € für Hinterbliebene.

Nachwuchskräfte erhalten jeweils 100 €

Darüber hinaus werden die Besoldungen und Versorgungen ab dem 1. Januar 2008 um 2,9 % erhöht. Die allgemeine Anpassung erfasst im Wesentlichen, neben einzelnen zu vernachlässigenden Tatbeständen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge die Amts- und Stellenzulagen sowie die Anwärterbezüge.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Gesetzentwurf nebst Begründung verwiesen. Der Gesetzentwurf sieht abschließend eine Bekanntmachungsermächtigung des Finanzministeriums der ab 1. Januar 2008 maßgebenden Beträge vor.

## **C Alternativen**

keine

## **D Kosten und Verwaltungsaufwand**

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen für 2006 im Bereich der Einmalzahlungen im Bereich Besoldung ca. 10,2 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 4,3 Mio. €, im Bereich des Nachwuchses 0,8 Mio. € und im Jahr 2007 noch einmal jeweils 8,6 Mio. €, 3,4 Mio. € und 0,4 Mio. €. Die Kosten sind nach Stellen gerechnet.

Eine Übernahme des Tarifergebnisses in der Besoldung mit 2,9 % ab 1.1.2008 schlägt darüber hinaus mit 44,95 Mio. € und für den Bereich der Versorgung mit zusätzlich 18,73 Mio. € zu Buche.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **E Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

## **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „in Ergänzung der“ das Wort „fortgeltenden“ und nach dem Wort „Besoldung“ die Wörter „und Versorgung“ eingefügt.

2. Nach § 15 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

#### „Abschnitt III

#### Besoldungs- und Versorgungsanpassung

#### § 16

#### Einmalzahlungen 2006/2007

(1) Neben den Bezügen werden einmalig gewährt:

1. Für Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 berechnen, für den Monat Juli 2006 150 €, für den Monat Dezember 2006 310 € und für den Monat September 2007 450 €, wobei § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend gilt,
2. für Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 berechnen, für den Monat Juli 2006 100 €, für den Monat Dezember 2006 210 € und für den Monat September 2007 300 €, wobei § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend gilt,
3. für Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnen, sowie für Richterinnen und Richter für den Monat Juli 2006 50 €, für den Monat Dezember 2006 60 € und für den Monat September 2007 100 €, wobei § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend gilt,

4. für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die mit einem Ruhegehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in den Ruhestand versetzt wurden oder eingetreten sind, für den Monat Juli 2006 111 €, für den Monat Dezember 2006 230 € und für den Monat September 2007 333 €, für Hinterbliebene jeweils für den Monat Juli 2006 67 €, für den Monat Dezember 2006 138 € und für den Monat September 2007 200 €,

5. für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die mit einem Ruhegehalt aus den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in den Ruhestand versetzt wurden oder eingetreten sind, für den Monat Juli 2006 74 €, für den Monat Dezember 2006 156 € und für den Monat September 2007 222 €, für Hinterbliebene jeweils für den Monat Juli 2006 45 €, für den Monat Dezember 2006 94 € und für den Monat September 2007 134 €,

6. für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die mit einem Ruhegehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand versetzt wurden oder eingetreten sind, für den Monat Juli 2006 37 €, für den Monat Dezember 2006 45 € und für den Monat September 2007 74 €, für Hinterbliebene jeweils für den Monat Juli 2006 23 €, für den Monat Dezember 2006 27 € und für den Monat September 2007 45 €,

7. für Anwärtnerinnen und Anwärtler für die Monate Juli 2006, Dezember 2006 und September 2007 jeweils 100 €

Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinentcheidung erhalten. Die §§ 25 und 63 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats.

(2) Die Einmalzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 4 bis 7 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen. Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungs-

empfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(3) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 BeamtVG maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.

## § 17

### Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

(1) Um 2,9 % werden ab dem 1. Januar 2008 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
  - c) in den fortgeltenden Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbe-

merkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,

10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),

11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und

12. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).

(2) Um 2,5 % werden ab dem 1. Januar 2008 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2008 um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 3 gilt entsprechend für



1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2008 um 49,09 Euro, wenn ihren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

## § 18

### Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die ab 1. Januar 2008 nach § 16 maßgeblichen Beträge der Grundgehälter, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Anwärtergrundbeträge, des Auslandszuschlags, des Auslandskinderzuschlags, der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen sowie bei Anpassungen dieser Beträge neu bekannt zu machen.“

3. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

4. Der bisherige § 16 wird § 19.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge angepasst.

#### 2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gewährung von Einmalzahlungen als Festbeträge für die Monate Juli 2006, Dezember 2006 und September 2007 führt zu Mehrausgaben in Höhe von 14,47 Mio. Euro in 2006 und 12,46 Mio. Euro in 2007.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) erhöht worden. Durch eine lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird der Tarifabschluss für die Länder gemäß TV-L übernommen. So werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im erforderlichen Umfang an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Für das Jahr 2008 beträgt die Haushaltsbelastung durch die Bezügeanpassung in Höhe von 2,9 % 63,7 Mio. Euro; sie wirkt für die Folgejahre fort.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

#### Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des nach Abschluss der Föderalismusreform fortgeltenden Bundesbesoldungsrechts. Konkretisierung des Geltungsbereichs angesichts der im Rahmen der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übergegangenen Ermächtigung zur eigenständigen Regelung von Versorgungsanpassungen.

#### Zu Nummer 2:

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 erfolgten bundesgesetzlichen Linearanpassung und des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer im Landesdienst waren die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Wie im Tarifbereich setzt sich die Anpassung aus Einmalzahlungen und einer linearen Erhöhung zusammen. Anspruch auf die Einmalzahlungen besteht nur, wenn in den jeweiligen Bezugsmonaten auch Dienst- oder Versorgungsbezüge zustehen (Stichtagsregelung).

Gleichzeitig wird eine Besoldungs- und Versorgungsanpassungsregelung direkt in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen. Durch die Vermeidung gegenwärtiger und zukünftiger isolierter Anpassungsgesetze wird insoweit ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

§ 16 sieht zwei Einmalzahlungen in 2006 und eine Einmalzahlung in 2007 vor. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bis zur BesGr A 8 erhalten für Juli und Dezember 2006 sowie September 2007 jeweils 150, 310 oder 450 €, Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger bis zur BesGr A 12 jeweils 100, 210 oder 300 €, übrige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (A 13 bis A 16, Besoldungsordnungen B, C, W, H und R) jeweils 50, 60 oder 100 €. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten jeweils 74 % des Bezugswertes eines aktiven Bediensteten (aufgrund der Wirkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001) und zwar jeweils auf volle Euro aufgerundet; Hinterbliebene (einschließlich Waisen) jeweils 60 % (wiederum auf volle Euro aufgerundet) des Bezugswertes des jeweiligen Versorgungsurhebers.

Dies ergibt jeweils Werte von 111, 230 oder 333 € für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis A 8, für Hinterbliebene 67, 138 oder 200 €; 74, 156 oder 222 € für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis A 12, für Hinterbliebene 45, 94 oder 134 € und 37, 45 oder 74 € für die übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie 23, 27 bzw. 45 € für Hinterbliebene.

Nachwuchskräfte erhalten jeweils 100 €

Die Detailregelungen des § 17 Abs. 1 bis 3 orientieren sich weitestgehend an dem letzten Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004). Dies dient dem Zweck, alle erforderlichen Regelungstatbestände in der gesamten Landesverwaltung zu erfassen.

Der in Absatz 2 auf 2,5 % verminderte Anpassungssatz für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag (= 85 v. H. von 2,9 %) entspricht der Verfahrensweise bei den letzten besoldungsrechtlichen Anpassungen dieser Zuschläge; hierbei wird pauschalierend berücksichtigt, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Der in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Vomhundertsatz (2,8%) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Ferner wird in § 18 eine Bekanntmachungsermächtigung aufgenommen, um die neuen Grundgehaltstabellen und weitere Bezügebstandteile ohne ausdrückliche Änderung des Gesetzes als Anlage zum LBesG im Schleswig-Holsteinischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichen zu können.

Zu Nummer 3 und 4:

## Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Da bereits im Dezember 2006 durch das Landesbesoldungsamt abschlagsweise Zahlungen geleistet werden, ist sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt – rückwirkend – die gesetzliche Grundlage geschaffen wird bzw. ist.